

Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) (03-15)

1. Vertragsabschluß

1.1. Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur in Schriftform verbindlich, ihre Annahme ist auf der beiliegenden Auftragsbestätigung durch rechtsverbindliche Unterschrift zu erklären.

1.2. Mit der Auftragsbestätigung werden nachstehende Einkaufs- und Zahlungsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt. Soweit der Bestellung Zusatzbedingungen von der HWS beigelegt sind, die von einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die Zusatzbedingungen diesen Regelungen vor.

1.3. Weicht der Auftragnehmer mit dem Inhalt seiner Annahme von dem Angebot der HWS ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt – unter Ausschluss des § 151 BGB - insoweit nur mit schriftlicher Zustimmung der HWS zustande.

1.4. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit sie von der HWS ausdrücklich anerkannt wurden.

1.5. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden im Folgenden einheitlich Lieferungen genannt.

2. Preise

2.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich die HWS die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. ihm später berechneten Preise vor.

2.2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung) bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle.

2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung der verwendeten Verpackungen gemäß §§ 4 – 6 der Verpackungsverordnung. Erfolgt keine Rücknahme, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zur Übernahme der Kosten bereit, die der HWS aus dem Transport der bei der gesetzlich vorgeschriebenen Verwertung des Verpackungsmaterials entstehen. Gleiches gilt auch für die von einem Spediteur oder zum Transport bestellten Dritten verwendeten Verpackungsmaterialien.

2.4. Versandkosten und Verpackungsmietgebühren sind, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, der HWS zu Selbstkosten weiterzuberechnen. Auf Verlangen der HWS hat der Auftragnehmer die Kalkulation der von ihm berechneten Verpackungskosten offen zu legen sowie Verpackungsmietgebühren nachzuweisen.

3. Liefertermin, Verzug und Vertragsstrafe

3.1 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind für den Auftragnehmer verbindlich. Für deren Einhaltung ist die Übergabe/Übernahme der Lieferung am Lieferort maßgeblich.

3.2 Können vom Auftragnehmer die vereinbarten Liefertermine und –fristen nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer die HWS hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtliche Dauer rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer die Lieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Gesetzliche Verzugsansprüche werden hiervon nicht berührt.

3.3. Im Übrigen gerät der Auftragnehmer bei verschuldeter Nichtleistung trotz Fälligkeit in Verzug.

3.4. Die HWS ist bei Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen und –fristen berechtigt, einen pauschalen Verzugschaden als Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Gesamtnettoauftragswertes pro Tag des Verzuges zu verlangen, doch nicht mehr als 5%

des Gesamtnettoauftragswertes. Die HWS ist berechtigt, einen über diesen Betrag hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe auf den Verzugsschaden anzurechnen ist.

4. Versand

Versandbestimmungen die in der Bestellung angegeben sind, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung unserer Versandbestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns und an die Versandanschrift zu senden, der Sendung beizufügen und an evtl. in der Bestellung angegebene weitere Stellen zu geben.

5. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

Von uns geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind - getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer - in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Ist der Auftrag bei Rechnungseingang noch nicht ordnungsgemäß erfüllt, so beginnen die vereinbarten Zahlungsfristen mit der ordnungsgemäßen Erfüllung.

Die Vergütung des Auftragnehmers wird 30 Tage nach Rechnungseingang und Abnahme der Gesamtleistung fällig; bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang werden 2 % vom Rechnungsbetrag abgezogen. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Wir zahlen grundsätzlich unbar und nicht per Nachnahme.

Wir sind berechtigt, Zahlungen bei Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung der Vertragsleistung sowie bei begründeten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen in angemessener Höhe zurückzuhalten.

Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche vom Auftragnehmer noch nicht anerkannt sind. Das Recht zur Aufrechnung bleibt hiervon unberührt.

6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge zu entlasten.

Bei Anforderungen von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst nach Abnahme der Lieferung/Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/Verwendungsstelle auf uns über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

8. Übereignung

Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum.

Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind uns unaufgefordert offenzulegen.

9. Gewährleistung und Garantie

9.1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Garantie für die Mängelfreiheit der Lieferung für die Dauer von zwei Jahren nach Abnahme/Übergabe der Liefergegenstände. Bei Arbeiten an Bauwerken gilt gemäß §638 BGB die 5-jährige Gewährleistungsfrist.

9.2. Alle während der Garantiezeit auftretenden Fehler und Mängel, z.B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, sind für uns kostenlos vom Auftragnehmer zu beseitigen.

9.3. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall der HWS zu. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

9.4. Bei erfolgloser Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung steht es HWS frei, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen / Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 2 Jahre ab Abnahme/Übergabe, bei Arbeiten an Bauwerken jedoch 5 Jahre ab Abnahme. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrügen (§ 377 HGB).

9.6. Bei schuldhaft verursachten Mängeln haftet uns der Auftragnehmer auch für jeden weiteren durch den Mangel oder die Mängelbeseitigung entstandenen Schaden.

9.7. Mängelrügen verlängern die Garantiefrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung oder der endgültigen Ablehnung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

9.8. Für den nachgebesserten Teil beginnt die 2-jährige Verjährungsfrist von neuem.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der der HWS und Dritten durch vertragswidriges Verhalten zugefügt wird. Er stellt die HWS von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere solchen aus Produzentenhaftung frei, soweit diese Ansprüche kausal auf dem vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers beruhen.

10.2. Der Auftragnehmer hat der HWS durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu bringen.

11. Einhaltung der Mindestentgeltregelungen

11.1. Im Falle der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohn tariff bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen, soweit diese Mitarbeiter für die Erbringung der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen im Inland (Bundesrepublik Deutschland) tätig sind. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

11.2. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, bei Leistungen nach 11.1. etwa von ihm eingesetzte Nachunternehmer und/oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestentgelte zu verpflichten und diese Verpflichtung auch zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer sowie etwa von ihm eingesetzten Nachunternehmer sind verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn rechtzeitig bezahlt hat,

seine Dokumentationspflichten gewahrt hat und auch etwaige Zahlungen von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien geleistet hat.

Hat der Auftraggeber berechtigte Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

11.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen – insbesondere Zahlung des Mindestlohnes – ist der Auftragnehmer verpflichtet, die HWS von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, insbesondere auch von einer Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG als Bürge, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht auch für den Fall, dass Dritte die HWS für Verstöße eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers in Anspruch nehmen.

11.4. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine vorgenannten Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestentgeltes oder gegen seine Verpflichtung zur Vorhaltung und ggf. Vorlage von vollständigen und prüffähigen Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer oder kommt er seiner Freistellungsverpflichtung bei Ansprüchen Dritter schuldhaft nicht nach, ist die HWS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

12. Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HWS seine Forderungen gegen die HWS an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

13. Beistellungen/Zugriff Dritter

Von uns beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als unser Eigentum gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

14. Sicherheitsvorschriften

14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten.

14.2. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

14.3. Die gültigen Gefahrgut-Transportvorschriften (GGVSEB-Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) sind vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zwingend einzuhalten. Dem Auftragnehmer/Lieferanten obliegen insoweit die Entladerpflichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von uns angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle.
Gerichtsstand ist Halle (Saale).

16. Datenspeicherung

Benachrichtigung gemäß § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH gespeichert.

17. Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

18. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über die Verträge über den internationalen Warenkauf) ist ausgeschlossen.